

Beweismittel. Sie dürfen nicht zum Nachweis der Wahrheit der dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnisse, also als Beweisgründe, verwendet werden.

Es ist jedoch zusätzlich zu beachten, daß auch die in § 24 genannten Beweismittel nur in dem Umfang verwendet werden dürfen, der in den speziellen begrenzenden Bestimmungen der StPO (z. B. §§ 26, 27, 28 über Zeugnisverweigerungsrechte) festgelegt wird/ und daß sie selbst auf gesetzlichem Wege erlangt sein müssen. Deshalb muß bei der Würdigung jedes Beweismittels geprüft werden, ob

- es sich unter die in § 24 allgemein bezeichneten Beweismittel subsumieren läßt,
- seiner Verwertung andere einengende Bestimmungen des Strafverfahrensrechts entgegenstehen,
- es in der strafprozessual vorgeschriebenen Form erlangt wurde,
- seine Verwertung in Übereinstimmung mit dem Ziel und den Prinzipien des Strafverfahrens sowie den Grundsätzen des Beweisrechts steht.

5.8.1.

Die Zeugenaussage

Grundsätzlich ist jede Person, die fähig ist, Erscheinungen ihrer Umwelt in ihrem Bewußtsein abzubilden und in Aussagen zu formulieren, zeugnisfähig. ^ Im konkreten Fall ergibt sich die Zeugnisfähigkeit erst im Zusammenhang der Erscheinungen, über welche in einer Aussage Informationen vermittelt werden sollen.

So ist bei Aussagen von Kindern unbedingt zu beachten, inwieweit sie die erforderliche geistige Reife besitzen, um den konkreten Gegenstand ihrer Aussage konkret widerzuspiegeln. Ähnlich verhält es sich bei Personen, die auf Grund erheblicher Schädigungen oder des Ausfalls einzelner Sinnesorgane (Blinde, Taubstumme) nur auf der Grundlage einer geringeren Menge von Empfindungen zu ideellen Abbildern gelangen, die demzufolge unvollständig oder falsch sein können. Die Zeugnisfähigkeit dieser Personen ist zwar im Umfang beschränkt, jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Im konkreten Strafverfahren sind diejenigen Personen als Zeugen ausgeschlossen, die im gleichen Prozeß als Richter, Schöffe, Staatsanwalt, Protokollführer, Verteidiger, gesell-

schaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Vertreter des Kollektivs, Sachverständiger, Beistand, Dolmetscher fungieren. Bei den im Verfahren amtierenden Gerichtsmitgliedern, beim Protokollführer und bei Sachverständigen bestünde die Gefahr der Befangenheit, wenn sie außerdem noch als Zeuge auftreten würden. Darüber hinaus könnten diese Prozeßbeteiligten ihre ursprüngliche Funktion zeitweilig nicht wahrnehmen, wodurch diese Funktion beeinträchtigt würde.

Ein Funktionswechsel ist notwendig, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der nominierte Kollektivvertreter oder der vom Gericht zugelassene gesellschaftliche Ankläger bzw. gesellschaftliche Verteidiger selbst Aussagen machen kann, die sich z. B. auf die Art und Weise der Begehung der Straftat erstrecken und zur Erkenntnisgewinnung unbedingt benötigt werden. In diesen Fällen muß die Aussage als Zeugenaussage protokolliert und ein anderer Kollektivvertreter oder gesellschaftlicher Ankläger bzw. gesellschaftlicher Verteidiger nominiert werden, da auch in diesem Falle das Verbot der Doppelfunktion innerhalb des Verfahrens gilt.

Auch ein Beschuldigter bzw. Angeklagter darf in dem gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren nicht als Zeuge vernommen werden. Andernfalls würde die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege ganz oder teilweise auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten übergehen. Er wäre in diesem Falle gegen seinen Willen zu Aussagen gezwungen, die ihn selbst belasten, weil er als Zeuge zur Wahrheit verpflichtet ist.

Das Verbot der Vernehmung als Zeuge entfällt, wenn das Verfahren gegen ihn als ehemaligen Mitbeschuldigten endgültig eingestellt wurde.

Bei der Zeugenaussage handelt es sich um eine in der Regel mündlich gegenüber dem Angehörigen eines Untersuchungsorgans, dem Staatsanwalt und dem Gericht getätigte Aussage in einem nicht gegen die aussagende Person durchgeführten Strafverfahren, in welcher sich diese Person über (eine oder mehrere) zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen äußert. Die Zeugenaussage ist ihrem Wesen nach ein subjektives Abbild eines objektiven Ereignisses